



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

Rendac Icker GmbH & Co. KG
Siedinghausen 19-21

33775 Versmold

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ah-ml, 02.07.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/11-03-02

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
29.01.2025

**Entgelte der Rendac Icker GmbH & Co. KG;
Zustimmung zur Entgeltliste für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 im
Gebiet der Landkreise Hildesheim, Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode
am Harz, Wolfenbüttel sowie die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Salzgitter
und Hildesheim und die Region Hannover (Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der von Ihnen mit Schreiben vom 02.07.2024 vorgelegten Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 1 der Nds. Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten für das Gebiet der Landkreise Hildesheim, Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Wolfenbüttel sowie die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Salzgitter und Hildesheim und die Region Hannover (Zweckverband Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen), erteile ich gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste nach dem Stand 01.01.2025 und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der weiteren in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen meine Zustimmung.
2. Die Zustimmung zur Entgeltliste wird befristet erteilt und endet mit Ablauf des 31.12.2025.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Rendac Icker GmbH & Co. KG zu tragen..
4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 4.1. Die Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenfestpreises ermittelt.



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- 4.2. Zur Wahrung des Preisstandes können jederzeit auch während der laufenden Genehmigungsperiode, Überprüfungen der Entgelte vorgenommen werden. Dies kann durch die Behörde selbst oder durch von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen. Sofern sich daraus so wesentliche Abweichungen bei Kosten und / oder Erlösen im Vergleich zur aktuellen Kalkulation ergebe, kann unter Beachtung des Gebots der Entgeltstabilität auch eine vorzeitige Anpassung der Entgelte vorgenommen werden (Preisvorbehalt).
- 4.3. Eine nachträgliche Aufnahme von Änderungen, Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Dazu gehört ausdrücklich auch eine Änderung der mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte der Höhe nach.
5. Die sofortige Vollziehung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Satz. 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Die Kalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 ist in vollständiger Dokumentation bis zum 30.06.2025 vorzulegen. Zur Prüfung der Entgelte ist der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine vollständige Kalkulation zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung auf den die Tierkörperbeseitigung übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedürfen.

Mit Ihrem Schreiben vom 02.07.2024 haben Sie bei mir die Zustimmung zu Ihrer Preisliste für den Zeitraum vom 01.01.2025 - 31.12.2025 beantragt.

Am 06.01.2025 ist das abschließende Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei mir eingegangen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen eingereichte Kalkulation für da Jahr 2025 grundsätzlich den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten entspricht. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung am 28.01.2025 erteile ich meine Zustimmung zu der als Anlage beigefügten Preisliste für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2025.

Es bleibt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Entgelte / AGB sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zustimmung ergeht ferner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie unter einem Änderungs- und Auflagenvorbehalt i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Eine solche Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen erneuten Entgeltprüfungen Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse.

Sie haben durch die Übertragung der Beseitigungspflicht eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (vorbeugende Tierseuchenbekämpfung) übernommen, für die Ihnen ein angemessenes Entgelt von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte zusteht. Durch die Übernahme dieser originär öffentlichen Aufgabe können Sie auch nicht die Abholung dieser Materialien einstellen, wenn keine Zahlungen von den Besitzern geleistet werden.

Da es Ihnen aber auch nicht zugemutet werden kann, dass für die Tätigkeit überhaupt keine Entgelte mehr gezahlt werden, wenn gegen die kalkulierten und geprüften Preislisten ein Rechtsbehelf eingelegt wird, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotzdem noch Entgelte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Entgeltliste erhoben werden können.

Eine länger andauernde Durchführung der Leistung durch das Unternehmen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten ist nicht hinnehmbar, da hierdurch ansonsten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gefährdet sein kann.

Eine störungsfreie Gewährleistung der Tierkörperbeseitigung ist unumgänglich, da sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen, leistet und somit als Schutz vor (Tier-)seuchen dient.

Daher liegt es im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

Rechtsgrundlagen:

Nds. AG TierNebG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

VwVfG Verwaltungsverfahrengesetz

NVwVfG Nds. Verwaltungsverfahrengesetz

NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

GOVV Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Preisliste

**der Rendac Icker GmbH & Co. KG, 33775 Versmold
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2**

in den Landkreisen

**Hildesheim, Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz,
Wolfenbüttel
sowie die Städte**

**Hannover, Braunschweig, Göttingen, Salzgitter und Hildesheim
und die Region Hannover**

gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltpflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Icker GmbH & Co.KG ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1. Gewerbliche Schlachtbetriebe

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m³) beträgt EUR 184,82 je 1.000 kg und für Blut EUR 431,99 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

2. Behälterabholungen

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 80,41
- 1.100 l Behälter EUR 215,76

3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren

a) je Anfahrt	EUR	28,12
b) zuzüglich je Hund	EUR	20,10
c) zuzüglich je Katze	EUR	18,08
d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen	EUR	0,40

(bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)

- bei Abholung in Behältern

a.) je 240-l-Behälter	EUR	80,41
b.) je 1.100-l-Behälter	EUR	215,76

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 28.01.2025 zum 01.01.2025 zugestimmt.

Oldenburg, den 23.01.2025

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179